

## **Ordnung der Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI)**

**vom 27.07.2004**

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.07.2003 die folgende Ordnung der Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. Heft 3/2004 S. 33), beschlossen.

### **§ 1 Betriebseinheit für technisch- wissenschaftliche Infrastruktur (BI)**

Die Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI) ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) In der Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI) sind Werkstätten, Chemikalienver- und -entsorgung, Versorgung mit Laborbedarf, Unterhaltung und Ergänzung der Labortechnik und andere Einrichtungen für die Unterstützung von Lehre und Forschung in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften zusammengefasst. Die BI ist darüber hinaus zu Dienstleistungen für alle Organisationseinheiten der Universität verpflichtet.

Die BI unterstützt die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und gegebenenfalls andere Organisationseinheiten beim Gerätemanagement, bei der Planung, Ergänzung und der Unterhaltung der Labortechnik und bei weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben.

(2) Für die Aufgabenwahrnehmung stellt die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften Personal und sächliche Mittel zur Verfügung. Sie bestimmt Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechend den Anforderungen von Forschung und Lehre. Im Einzelnen können Art und Umfang der Dienstleistungen sowie Höhe der Entgelte in Benutzungsordnungen geregelt werden, die vom Fakultätsrat beschlossen werden. Dabei wird sichergestellt, dass alle Organisationseinheiten in gleicher Weise behandelt werden.

(3) Soweit Dienstleistungen für Einrichtungen außerhalb der Universität (z. B. für An-Institute) angeboten werden, müssen diese wenn vertragliche Vereinbarungen mit der Universität keine anderen Regelungen vorsehen, auf Vollkostenbasis abgerech-

net werden. Dienstleistungen für universitäre Nutzer haben Vorrang vor Dienstleistungen für Externe.

### **§ 3 Leitung der Betriebseinheit für technisch- wissenschaftliche Infrastruktur (BI)**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der BI führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der BI legt zu Beginn des Wirtschaftsjahres einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr und einen Finanz- und Arbeitsplan für das kommende Jahr vor. Der Finanz- und Arbeitsplan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Wesentliche Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters der BI über

- a) die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen,
- b) die Verwendung der Stellen und Ausgabemittel für Personal und Sachmittel, die der BI zugewiesen sind,

bedürfen der Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

(4) Der Leiter oder die Leiterin der BI unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan Vorschläge zur Besetzung von Stellen und zur Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der BI. Zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages bildet die Leiterin oder der Leiter der BI eine Besetzungskommission entsprechend den in der Universität vorgesehenen Regelungen. Die Zusammensetzung der Besetzungskommission bedarf bei herausgehobenen Stellen der Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der BI ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BI unbeschadet § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG.

(6) Zur Leiterin oder zum Leiter wird in der Regel eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 31 Abs. 1 NHG auf Vorschlag des Dekanats bestellt. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

### **§ 4 Verantwortung für die Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI)**

(1) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur sicher und ge-

währleistet ihre Einbeziehung in das Hochschulcontrolling.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leiterin oder des Leiters der BI ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

#### **§ 5 Beirat der Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI)**

(1) Für die BI wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat berät das Dekanat oder den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften in Angelegenheiten, die für die Aufgabenwahrnehmung durch die BI von grundsätzlicher Bedeutung sind, über Richtlinien für die Wahrnehmung laufender Angelegenheiten und insbesondere über Nutzungsordnungen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der BI berichtet dem Beirat regelmäßig über die Organisation, den Arbeitsplan und, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Ihm gehören die Direktorinnen oder Direktoren der Institute der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften (außer des Instituts für Mathematik) oder jeweils ein anderes beauftragtes Mitglied des Instituts an. Weiterhin können die Dekaninnen und Dekane der weiteren Fakultäten einen gemeinsamen Vertreter in den Beirat entsenden. Die in der BI tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsenden zwei von der BI-Versammlung gewählte Vertreterinnen oder Vertreter. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Dekanats. Die Leiterin oder der Leiter der BI gehört dem Beirat mit beratender Stimme an und führt die Geschäfte des Beirats. Die Mitgliedschaft im Beirat endet jeweils 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

#### **§ 6 Versammlung der Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI)**

(1) Die Versammlung der in der BI tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus von der Leiterin oder dem Leiter der BI auf Antrag eines Viertels der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BI einzuberufen. Die Versammlung wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Versammlung der BI berät mindestens einmal im Semester über die Entwicklungsplanung der BI und die Art und Weise ihrer Durchführung sowie über andere grundlegende Angelegenheiten der BI.

Sie kann Empfehlungen an die Leiterin oder den Leiter der BI aussprechen.

(3) Die Versammlung der BI wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den BI-Beirat.

#### **§ 7 Anhörung anderer Fakultäten**

Vor Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften oder Beschlüssen des Fakultätsrats zu Angelegenheiten der BI, die erhebliche Auswirkungen auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung anderer Fakultäten haben können, ist der betroffenen Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme durch ihre Dekanin oder ihren Dekan zu geben.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.